



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 36 / 2005

28. Juli 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang “Facility Management”
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2003
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 28. Juli 2005
(FH-Mitteilung Nr. 33 / 2005)

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang “Facility Management”
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen
vom 16. Juli 2003
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 28. Juli 2005
(FH-Mitteilung Nr. 33 / 2005)

§ 1

Studiengang und Abschlussgrad

- (1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Architektur den Master-Studiengang “Facility Management” mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern an.
- (2) Der Studiengang “Facility Management” richtet sich an Interessierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Wirtschafts-/Ingenieurwissenschaften.
- (3) Als Master-Abschlussgrad wird der Titel “Master of Engineering in Facility Management” verliehen. Die Urkunde beinhaltet den akademischen Grad und die Angabe des Studienganges.

Inhaltsübersicht

§ 1	Studiengang und Abschlussgrad	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Aufbau des Studiums	3
§ 4	Fachprüfungen	3
§ 5	Studienbegleitende Projekte	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	4
§ 7	Auslandssemester	4
§ 8	Freiversuch	5
§ 9	Prüfungsausschuss	5
§ 10	Master-Prüfung	5
§ 11	Master-Projekt	5
§ 12	Master-Zeugnis, Gesamtnote	6
§ 13	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschlusses aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschafts-/Ingenieurwissenschaften. Dieser Nachweis ist erbracht über ein entsprechendes Diplom-Zeugnis oder ein qualifiziertes Bachelor-Zeugnis. Das Bachelor-Zeugnis soll mindestens die Note “gut” oder den Zusatz “Honours Degree” ausweisen. In besonderen begründeten Fällen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 3

Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul geht über ein Semester. Das Studium hat vier Regel-Semester. Es wird mit den jeweiligen Prüfungen und dem Master-Projekt mit anschließendem Kolloquium abgeschlossen.

§ 4

Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden. Ersatzweise ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer möglich. Eine Fachprüfung kann auch in mehreren Teilen abgehalten werden. Bei Abweichung von der schriftlichen Form oder Abweichen vom zeitlichen Umfang legt dieses der Prüfungsausschuss im Be-

nehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer oder den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Er oder sie gibt die geänderte Prüfungsform und -dauer mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode durch Aushang bekannt.

(2) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(3) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teil-Veranstaltung ist das Maß für ihre Gewichtung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(4) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(5) Für die Fachprüfungen werden pro Jahr vier Prüfungsperioden angesetzt. Die Prüfungsperioden finden jeweils zu Anfang und Ende eines Semesters statt. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung oder zu einer Teilprüfung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb der selben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(7) Die Zulassung zu Prüfungen ist unabhängig von Leistungsnachweisen und Teilnahmescheinen.

(8) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer bzw. entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(9) Organisatorische Fragen (wie z.B. Ort und Zeit der Prüfungen, Bekanntgabe der Noten für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen, befristete Termine für die Einsichtnahme in benotete Klausurarbeiten) regelt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan und im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.

§ 5

Studienbegleitende Projekte

(1) Die Lehrveranstaltungen eines Semesters werden durch mindestens ein studienbegleitendes Projekt im Umfang von 3 Leistungspunkten ergänzt. Die studienbegleitenden Projekte können eine schriftliche Arbeit, ein Entwurf, ein Seminarvortrag oder Ähnliches sein. Sie können aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. Sie werden als unbenoteter Leistungsnachweis bescheinigt. Die Anlage zur Studienordnung enthält die Liste der möglichen und ggf. erforderlichen Projekte.

(2) Für ein Projekt benötigen Studierende, die den zugehörigen Lehrstoff weitgehend beherrschen, maximal 90 Stunden. Die Lehrenden haben dafür zu sorgen, dass die Projekte rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können.

§ 6

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium umfasst die Lehrveranstaltungen von neun Modulen, die in der Studienordnung näher definiert werden.

(2) Zum Studienumfang gehören auch studienbegleitende Projekte. Näheres regelt die Studienordnung in ihrer Anlage.

(3) Die Regelprüfungstermine der Module liegen jeweils zu Beginn des folgenden Semesters.

§ 7

Auslandssemester

(1) Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Einem Antrag auf Zulassung eines Auslandssemesters ist statzugeben, wenn die ausländische Hochschule zur Ableistung des Auslandsstudiums gem. Absatz 1 geeignet und dazu bereit ist. Die Feststellung der Eignung einer ausländischen Hochschule obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsstudiums wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Betreuung des Auslandsstudiums seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Lehrveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen führen.

(5) Nach Abschluss des Auslandsstudium teilt die bzw. der Studierende - durch Vorlage entsprechender Nachweise - der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit, an welchen Fachveranstaltungen mit welchem Umfang sie bzw. er teilgenommen und welche Prüfungen sie bzw. er erfolgreich absolviert hat. Sofern die nachgewiesenen Leistungen dem Studienplan Facility Management gleich oder ähnlich sind, bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer deren erfolgreiche Absolvierung.

(6) Der Antrag auf Anerkennung der im Ausland erfolgreich erbrachten Studienleistungen ist von der bzw. dem Studierenden zu stellen.

§ 8 Freiversuch

(1) Die für den Freiversuch gemäß § 19 RPO gültigen Regelprüfungstermine der betreffenden Fachprüfungen ergeben sich aus den in § 6 Absatz 3 genannten Zeitpunkten.. Die eventuelle Inanspruchnahme der Regelungen des Freiversuches ist bei der zweiten Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung kenntlich zu machen.

(2) Anträge auf Festsetzung eines von Abs. 1 abweichenden individuellen Regelprüfungstermins nach § 19 RPO müssen Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens mit der Anmeldung zur entsprechenden Fachprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen. Solche Anträge können gleichzeitig für mehrere Fachprüfungen gestellt werden. Ihnen sind alle für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über derartige Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 9 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Die beiden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Architektur und Bauingenieurwesen, je ein Professor oder eine Professorin aus den beiden Fachbereichen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die die Aufgaben aus dem FM betreut sowie zwei Studierende. Sofern dies nicht möglich ist, ist der entsprechende Ausschuss ersetztweise mit anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Studierenden aus den beiden Fachbereichen zu besetzen.

§ 10 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus neun studienbegleitenden Fachprüfungen, drei unbenoteten Leistungsnachweisen für die drei studienbegleitenden Projekte, sowie dem Master-Projekt mit anschließendem Kolloquium. Einige Fachprüfungen gliedern sich gemäß Studienordnung in Teilprüfungen.

§ 11 Master-Projekt

(1) Zum Master-Projekt kann zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 26 RPO erfüllt und mindestens Studienleistungen im Umfang von 60 CP erbracht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit des Master-Projektes (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In begründeten Fällen kann diese Zeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden.

(3) Als Ergänzung zum Master-Projekt wird ein Kolloquium entsprechend § 29 RPO durchgeführt. Zu diesem Kolloquium sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen mit Einverständnis des Prüflings zugelassen.

§ 12

Master-Zeugnis, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind, sowie das Master-Projekt mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem Mittel der Noten für die Module sowie der Note für das Master-Projekt gebildet. Der Anteil der Note für die Module beträgt 75%, der für das Master-Projekt 20 %, der für das Kolloquium 5%.

(3) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen.

§ 13

In-Kraft-Treten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Master-Studium des Facility Management ab Wintersemester 2003/2004 im ersten Studienfachsemester aufnehmen.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Fachprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.2003 (FH-Mitteilungen Nr. 28 / 2003). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 28.07.2005 an geltende Fassung der Fachprüfungsordnung.